

Bundesamt für Umwelt – Bafu
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern
thomas.kuske@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2018 MW/tm

12.402 s Pa.Iv.Eder: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
sehr geehrter Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. März 2018 in obenerwähnter Angelegenheit und danken Ihnen, die Möglichkeit erhalten zu haben, uns zu obenerwähnter Vorlage äussern zu können. Ihr Vorschlag ist in verschiedenen Fach- und Leitungsgremien unseres Verbandes intensiv diskutiert worden. Die diesbezüglichen wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Antrag:

Die durch die parlamentarische Initiative von Ständerat J. Eder beantragte Änderung von Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) sowie die Aufnahme von Art. 7 Abs. 3 NHG sind vorzunehmen.

Begründung:

1. Gesamthafte raumplanerische Interessensabwägung: Die behördenverbindlichen Richtpläne basieren auf einer gesamthaften Interessensabwägung. Mit dieser wird in differenzierter Form das öffentliche Interesse gemessen, das durch die verschiedenen raumplanerisch relevanten Projekte abgedeckt wird. Die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission – ENHK ist aber weder formell noch fachlich in der Lage eine gesamthafte raumplanerische Abwägung durchzuführen – ihre Abklärungen fokussieren primär den Natur- und Heimatschutz. Um raumplanerische Lösungen anbieten zu können, welche in der Lage sind, alle öffentlichen Interessen harmonisiert zu berücksichtigen, ist es deswegen zwingend, dass die Raumplanung nicht durch Gutachten der ENHK monopolisiert wird, sondern dass die Gutachten der ENHK, wie alle anderen raumplanerische Abklärungen, grundsätzlich als

gleichberechtigte Entscheidungsgrundlage in die gesamthafte raumplanerische Interessensabwägung einfließen. Die neu formulierten Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 3 führen deswegen zu einem exakteren Umsetzen der öffentlichen Interessen als dies heute der Fall ist. Sie konkretisieren zudem Art. 78 BV korrekt, der festhält, dass der Bund Landschaften, Ortsbilder sowie Natur- und Kulturdenkmäler nicht a priori schützt sondern schont und nur ungeschmälert erhält, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. Zudem tragen sie zur Rechtssicherheit bei, indem das Zusammenspiel der pauschalen Schutzbestimmungen mit den differenzierten Erfordernissen der Raumplanung endlich geklärt wird, denn heute tendieren staatliche Behörden dazu, die unbestritten wichtigen Ergebnisse eines ENHK – Gutachtens selbst im Extremfall nicht mehr umzustossen, auch wenn diese an den öffentlichen Interessen vorbeiplanen und Entscheiden, die im Rahmen des Föderalismus auf Gemeinde- und/oder Kantonsebene demokratisch zu Stande gekommen sind, widersprechen.

2. Subsidiaritätsprinzip: Der Bund ist in denjenigen Bereichen zuständig, wo ihn die Bundesverfassung dazu ermächtigt. Aufgaben, welche die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zuweist, wie dies bei der Raumplanung der Fall ist, fallen in die Zuständigkeit der Kantone und unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Dies wird auch in Art. 75, Abs. 1 und 2, BV festgehalten, dass der Bund die raumplanerischen Bestrebungen der Kantone fördert und koordiniert und mit ihnen zusammenarbeitet – die Raumplanung im engeren Sinn aber den Kantonen obliegt. Dies ist auch ein Grund, weshalb die Bundesämter inkl. die ENHK die Möglichkeit besitzen, sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kantonalen Richtpläne zu äussern. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips darf eine Instanz auf oberer politischer Stufe eine Aufgabe nicht übernehmen, wenn sie auf der unteren Stufe erledigt werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass mit den neuen vorgeschlagenen Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 3 der verfahrensrechtliche Stellenwert der Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission – ENHK präzisiert und den diesbezüglichen Abwägungen der Kantone mehr Gewicht zugeteilt wird.
3. Nachhaltige mineralische Rohstoffversorgung der Regionen: Mineralische Rohstoffe sind schwergewichtige Massengüter. Transporte über 50 Kilometer sind gemäss verschiedenen Ökobilanzauswertungen aus ökonomischer und ökologischer Sicht sinnlos, denn sie führen zu namhaften zusätzlichen Transportwegen und erhöhen die daraus resultierenden Luftemissionen spürbar. Das monopolisierte Behandeln der sich aus dem Natur- und Heimatschutz ergebenden Ansprüche an den begrenzten Raum führt tendenziell zu längeren Transportwegen und zunehmenden Importen. Die Sicherstellung einer nachhaltigen, regionalen mineralischen Rohstoffversorgung, wie auch die Gewährleistung anderer Grundaufgaben von Bund oder Kantonen mit deren unterschiedlichen raumrelevanten und allfälligen anderen Ansprüchen, setzt deswegen voraus, dass die damit verbundenen Interesse „gleich- oder höherwertig“ qualifiziert werden bzw. werden können als die aus dem Naturschutz und Heimatschutz resultierenden Anliegen.

Wir sind überzeugt, die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keiner Schwächung des Natur- und Heimatschutzes. Vielmehr werden die damit einhergehende Berücksichtigung öffentlicher Interessen von besonderer Bedeutung der Kantone wie auch die mit der Gesetzesnovelle vorgesehenen Präzisierungen unseres Erachtens wesentlich dazu beitragen,

dass die öffentlichen Interessen angemessener umgesetzt werden und dass deswegen schlussendlich auch zusätzliche Nachhaltigkeit gewährleistet wird.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Schlussfolgerungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Weder', written in a cursive style.

Martin Weder
Direktor

z. K. Schweiz. Gewerbeverband - SGV